Hinweis: kopieren Sie die Begriffsbestimmungen, die für Ihr Schutzkonzept relevant sind in den Anhang Ihres Schutzkonzeptes

Betroffene Personen

Einige von sexualisierter Gewalt Betroffene verwenden nicht den Opferbegriff, sondern bezeichnen sich selbst als ‚Überlebende‘ oder Betroffene von sexualisierter Gewalt. Im Handlungsplan der Evangelischen Landeskirche wird überwiegend der Begriff „betroffene Person“ verwendet, wenn die Sprache von der Person ist, die von (sexualisierter) Gewalt betroffen ist Grenzverletzungen oder Übergriffe erlebt hat, oder die Vermutung im Raum steht, dass noch weitere Personen von diesen Gewaltformen betroffen sein könnten.

Beschuldigte Personen

Von der beschuldigten Person wird gesprochen, wenn einer Person ein Vorwurf sexualisierter Gewalt gemacht wird. Dieser Begriff wird auch im Handlungsplan verwendet. Den Begriff Täter\*in verwenden wir nicht, da es sich um einen juristischen Begriff handelt, der erst bei einer Verurteilung verwendbar ist.

Sexualisierte Gewalt

Mit der EKD-Gewaltschutzrichtlinie wurde der Begriff sexualisierte Gewalt definiert. In der nichtamtlichen Begründung der EKD-Gewaltschutzrichtlinie wird hierzu folgendes gesagt: „Die […] in der wissenschaftlichen Fachliteratur und im Strafrecht unterschiedlichen Begriffe legen es nahe, für den kirchlichen und diakonischen Bereich mit der Vorschrift eine Legaldefinition vorzusehen. Die Richtlinie bedient sich der Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“, die mit Zustimmung der Kirchenkonferenz seit 2012[[1]](#footnote-2) im kirchlichen Sprachgebrauch genutzt wird. Gleiches gilt für den Bereich der Diakonie.“ (nichtamtliche Begründung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18.10.2019, S. 9)

Diese Legaldefinition findet sich im § 1 AGSB. Demnach liegt sexualisierte Gewalt vor, wenn durch ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde einer anderen Person verletzt wird. Dies kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, durch Tätlichkeit, aber auch durch Unterlassen geschehen. Sexualisierte Gewalt kann mit oder ohne Körperkontakt geschehen. Diese Definition umfasst also auch schriftliche und digitale Formen von sexualisierten Grenzüberschreitungen.

Auch Handlungen oder Verhaltensweisen, die unterhalb der strafrechtlichen Relevanz liegen, können nach der Definition in den Allgemeinen Gewaltschutzbestimmungen sexualisierte Gewalt darstellen und müssen bearbeitet werden.

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Volljährigen, deren Willensbildung nicht eingeschränkt ist und zwischen denen kein Abhängigkeits- oder besonderes Vertrauensverhältnis sowie keine Machtungleichheit besteht, stellen in der Regel keine sexualisierte Gewalt dar. Dennoch kann auch durch solche Handlungen das Abstinenzgebot verletzt werden (siehe folgende Punkte), was eine Meldung bei der Meldestelle und die Bearbeitung innerhalb des jeweiligen Systems nötig macht.

Sexualisierte Gewalt durch Unterlassen liegt vor, wenn ein\*e aufsichtspflichtige\*r Mitarbeitende\*r einschreiten müsste, um sexualisierte Gewalt zu verhindern, dies aber nicht tut. Das kann zum Beispiel durch die Missachtung geltender Schutzkonzepte oder das bewusste Wegsehen und „Nicht-Handeln“ angesichts sexueller Grenzverletzungen geschehen.

Im Bereich der Prävention wird Sexualisierte Gewalt als Überbegriff verwendet und setzt für die Differenzierung von Schweregraden weitere Definitionen voraus:

* Grenzverletzungen
* Sexualisierte Übergriffe
* Strafrechtlich relevante Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung

**Grenzverletzungen** sind nicht immer als sexualisierte Gewalt einzuordnen, aber jede Form sexualisierter Gewalt beginnt mit einer Grenzverletzung. Daher sind aus präventiver Sicht Grenzverletzungen im Arbeitsalltag wahrzunehmen und anzusprechen. Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die die persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenzen einer anderen Person überschreiten. Sie geschehen oft unabsichtlich, meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Insbesondere können als Beispiele genannt werden:

* Unbeabsichtigte Berührungen: Eine zufällige Berührung, die als unangenehm empfunden wird.
* Verletzende Bemerkungen: Kommentare, die unbeabsichtigt verletzend wirken.
* Missachtung der persönlichen Distanz: Zu-Nahekommen oder zu intime körperliche Nähe.

Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu erkennen, zu benennen und das Verhalten zu korrigieren, um eine respektvolle und achtsame Umgebung zu schaffen. **Diese Handlungen unterliegen nicht der Meldepflicht**.

BESONDERHEIT: Grenzverletzungen können u. U. geboten sein, z.B.: Gefahrenabwehr, medizinische Versorgung, Körperpflege. In jedem Fall müssen sie begründbar, verhältnismäßig und transparent sein. Dies ist im handlungsfeldspezifischen Verhaltenskodex festzuhalten.

**Sexualisierte Übergriffe und unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten** sind im Gegensatz dazu niemals zufällig oder unbeabsichtigter Natur. Sie sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie gehen von oft nicht strafbaren Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten. Sie stellen einen unzureichenden Respekt gegenüber den betroffenen Menschen dar und können Ausdruck einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / Machtmissbrauchs sein. Die übergriffige Person umgeht oder missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexualisierte Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z.B. in verbaler Form) erfolgen.

Als Beispiele können genannt werden:

* Missachtung der professionellen Rolle: Gemeinsames Duschen von Mitarbeiterin und Teilnehmerinnen in der Gemeinschaftsdusche. Einige der Jugendlichen finden das „cool“ andere sind irritiert
* Das Anleiten von Spielen bei Freizeitaktivitäten, welche die Grenzen oder die Würde von Teilnehmenden missachten:
* Wiederholte, vermeintlich zufällige Missachtung persönlicher und körperlicher Grenzen: „Wir umarmen uns hier alle zur Begrüßung, das gehört zu unserer Gemeinschaft“
* Abwehrende Reaktionen und auch Kritik von Dritten wird missachtet, das Verhalten wird nicht geändert und Schuld bei der sich beschwerenden Person gesucht, die eigene Machtposition nicht anerkannt. Beispielsweise:
  + „Ich nenne alle Personen, die ich gernhabe, Schatzi“
  + „Das ist mein Stil der professionellen Beziehung, das geht nicht ohne Körperkontakt“
  + „Der hätte ja was sagen können, mit mir kann man doch reden“
* Verwirklichung von erotischen Wünschen im Beratungs- und Seelsorgekontext.
* Überhören/Missachtung einer Abweisung beim Flirt

Sexualisierte Übergriffe können einen Verstoß gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot bis hin zu sexualisierter Gewalt darstellen und **unterliegen damit der Meldepflicht.**

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Handlungen unter dem Begriff „**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**“ (vgl. StGB §§ 174–184) zusammen. Strafbar sind neben dem sexuellen Übergriff, Nötigung und Vergewaltigung auch der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und die Herstellung, den Besitz und die Verbreitung von kinder- oder jugendpornografischen Materialien unter Strafe.

Bei diesen Straftaten muss die Zielgruppe einer Einrichtung nicht unmittelbar betroffen sein, damit der Arbeitgeber bei Bekanntwerden handeln muss. Beispiel: Das Bekanntwerden von Konsum von kinderpornografischem Material im Privatraum.

**Alle diese Handlungen unterliegen der landeskirchlichen Meldepflicht**. Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht für Mitarbeitende jedoch nicht.

Nicht von Gewalt sprechen wir, wenn es um Beziehungen auf Augenhöhe, einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen ohne Machtasymmetrien oder Abhängigkeiten geht. So ist das Flirten am Arbeitsplatz, Entstehen von Partnerschaften und Ehen, die auf Selbstbestimmung und Freiwilligkeit beruhen kein Verstoß gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot. Der Transparenz halber sollten familiäre oder freundschaftliche Beziehungen im Team jedoch offen thematisiert werden.

# Geistlicher Missbrauch

Im kirchlichen Kontext kann sexualisierte Gewalt auch mit geistlichem Missbrauch einhergehen. Bei geistlichem Missbrauch handelt es sich um eine besondere Form emotionalen Missbrauchs, welcher im religiösen Umfeld stattfindet. Statt der Hilfe und Stärkung erfährt die betroffene Person Abhängigkeit, Zwang und Schwächung in der Ausübung seines geistlichen Lebens.

Nach Dr. Barbara Haslbeck gibt es drei Anzeichen für spirituellen Missbrauch:

1. Handeln gegen die spirituelle Selbstbestimmung
2. Spiritueller Missbrauch ist immer mit Zwang verbunden. Druck und Manipulation durch spirituelle Sätze und Gottesbilder
3. Spiritueller Missbrauch findet immer in einem Abhängigkeitsverhältnis statt.

# Was ist mit anderen Gewaltformen?

In vielen Bereichen und bei Schulungen wird die Frage gestellt, warum in den kirchlichen Schutzkonzepten „nur von sexualisierter Gewalt die Rede sei“, in der Jugendhilfe, der Kita oder der Jugendarbeit „sei man da schon viel weiter“.

Man kann sexualisierte Gewalt nicht ohne die Beachtung anderer Gewaltformen bearbeiten, denn sexualisierte Gewalt umfasst auch

* Psychische Gewalt
* Physische Gewalt
* Verbale Gewalt
* Vernachlässigung

Durch das Gewaltschutzgesetz sind neben der explizit genannten Form der sexualisierten Gewalt daher auch andere Formen zu beachten. Dies gilt besonders für den Bereich der Arbeit mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, wo es durch bundesgesetzliche Regelungen vorgeschrieben ist.

# Kindeswohlgefährdung

Im Bereich des SGB VIII wird auch von Kindeswohlgefährdung gesprochen. Mit dem §8a SGB VIII sind Einrichtungen und Fachkräfte in der Jugendhilfe bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Handlung verpflichtet.

„Zu den kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdende Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten.“[[2]](#footnote-3)

Die folgende Grafik (nach Leeb et al (2008) Child Malltreatment Surveillance uniform definitons of health and recommand data elements. Atlanta) zeigt die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung:

Kindeswohlgefährdungen beziehen sich nicht nur auf den häuslichen/familiären Bereich, sondern auch auf den Umgang innerhalb von Institutionen. Hier spricht man auch von fachlichem Fehlverhalten, weil diese Handlungen fachlich nicht begründet werden können.

# Fachliches Fehlverhalten

Fachliches Fehlverhalten umfasst alle Handlungen, die fachlich nicht begründet werden können und Ausdruck eines fachlichen Mangels sein können. Weitere Risikofaktoren für fachliches Fehlverhalten können auch Überlastungssituationen, Machtansprüche, Konflikte, unreflektierter Umgang mit den Kindern, persönliche Krisen oder fehlende Professionalität sein.

Fachliches Fehlverhalten hat negative Auswirkungen auf das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung. Neben den in der Persönlichkeit begründeten Faktoren gehören auch Grenzverletzungen im Blick auf die körperliche Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (wie z.B. ungefragt auf den Schoß nehmen oder küssen) und unzulässige Bestrafungen, die sich sowohl auf körperliche Gewalt als auch auf seelische Grausamkeiten beziehen können.

Entsprechendes Fehlverhalten im Blick auf seelische Misshandlung ist beispielweise, wenn

* Kinder herabgewürdigt oder gedemütigt werden
* sie isoliert und sozial ausgeschlossen werden
* man ihre Intimsphäre nicht wahrt
* sie terrorisiert werden oder
* ihnen mit feindseliger Ablehnung begegnet wird
* man ihnen einen feinfühligen Umgang verweigert
* man Zwangsmaßnahmen anwendet

Im Rahmen der Schutzkonzepte von pädagogischen, betreuenden, bildenden Arbeitsbereichen innerhalb der Landeskirche sind Interventionen bei fachlichem Fehlverhalten zu klären.

Die landeskirchliche Meldepflicht schließt fachliches Fehlverhalten außerhalb der Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus.

Bundesgesetzliche Regelungen zur Meldepflicht in Zusammenhang mit §45 SGB VIII (Betriebserlaubnispflicht) gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt bleiben unberührt.

# Häusliche Gewalt

„Gewalt beginnt nicht erst mit Schlägen. Auch Bedrohungen, Beschimpfungen, Belästigungen und Kontrolle durch den Partner oder die Partnerin sind Formen von Gewalt. Sie kann Menschen aller sozialen Schichten und jeden Alters treffen: Zuhause, in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz oder online. Betroffen von sogenannter Partnerschaftsgewalt sind vor allem Frauen, aber auch Männer.“[[3]](#footnote-4)

Im kirchlichen Kontext können Mitarbeitende selbst betroffen sein oder in Beratungs- oder Seelsorgegesprächen von erlebter häuslicher Gewalt erfahren.

Im Sinne „Kirche als Schutzort“ ist es hilfreich im Schutzkonzept Beratungsstellen vor Ort zu haben, die im Bedarfsfall schnell zur Hand sind.

„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen (ohne (Ex-)Partnerschaften).“ BKA Lagebild häusliche Gewalt 2022

# Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexismus und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz kommen in zahlreichen Unternehmen und Organisationen vor. Auch innerhalb der Landeskirche.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat im Oktober 2019 eine Studie veröffentlicht: Demnach hat jede elfte erwerbstätige Person in den vergangenen drei Jahren sexuelle Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz erlebt. Frauen sind doppelt so häufig betroffen wie Männer.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat gibt es eine Dienstvereinbarung.

1. Handreichung zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung „Hinschauen-Helfen-Handeln“, Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst, EKD Juli 2012 [↑](#footnote-ref-2)
2. Handlungsleitlinien für Schutzkonzepte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter S. 7 [↑](#footnote-ref-3)
3. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt> zuletzt abgerufen am 02.07.2025 [↑](#footnote-ref-4)